

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Herrnhut zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Herrnhut

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4), rechtsbereinigt mit Stand vom 28. März 2013 hat der Stadtrat Herrnhut in seiner Sitzung am 01.10.2015 mit Beschluss Nr. 153/10/2015 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 der Satzung der Stadt Herrnhut zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Herrnhut erhält folgende neue Fassung:

1) Für jede Verkaufseinrichtung, Verkaufsstelle oder Ausstellungsfläche ist pro angefangenem Quadratmeter Standfläche folgende Gebühr zu entrichten:

Wochenmarkt:	0,80 € / m ²
Sondermärkte:	
Weihnachtsmarkt	
Verkaufsstände für nicht zum Verzehr bestimmte Waren:	2,00 € / m ²
Verkaufsstände mit fertigen Lebens- und Genussmitteln:	2,00 € / m ²
Verkaufsstände mit Lebensmittel zum sofortigen Verzehr:	3,00 € / m ²
Kunsthandwerkermarkt	
Verkaufsstände für nicht zum Verzehr bestimmte Waren:	1,50 € / m ²
Verkaufsstände mit fertigen Lebens- und Genussmitteln:	1,50 € / m ²
Verkaufsstände mit Lebensmittel zum sofortigen Verzehr:	2,00 € / m ²
Verkaufsstände mit Kreativangebot / Schauvorführung:	gebührenfrei

2) Bei den Wochenmärkten wird für die Bereitstellung eines Elektroenergieanschlusses pro Tag und Stand sowie einem Anschlusswert von max. 1 kW eine Pauschalgebühr von 1,80 € erhoben. Für jedes weitere kW Anschlusswert sind 1,00 € zu entrichten.

3) Bei den Sondermärkten werden für die Bereitstellung eines Elektroenergieanschlusses pro Tag und Stand folgende Gebühren erhoben:

Verkaufsstände mit Beleuchtung:	10,00 €
Verkaufsstände mit Beleuchtung und zusätzlichen elektrischen Betriebsmitteln (Waagen, Kassen, Kühlgeräte etc.):	15,00 €
Verkaufsstände mit Lebensmittel zum sofortigen Verzehr (Imbissstände / Stände mit Bewirtung):	20,00 €
Fahrgeschäfte / Kinderbelustigung:	25,00 €

4) In den Gebühren für die Bereitstellung eines Energieanschlusses sind die Energiekosten pauschal enthalten.

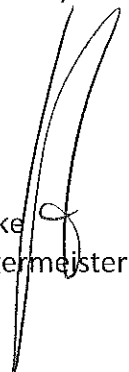
5) Die Betreibung von Verbrennungsmotoren zur Stromerzeugung während der Märkte ist nur mit Zustimmung der Stadt Herrnhut gestattet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 13.05.2003 außer Kraft.

Herrnhut, den 02.10.2015

Riecke
Bürgermeister



Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.*

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.